

Sitzung vom 17. Januar 1996

180. Anfrage (Beamtenversicherungskasse des Kantons Zürich)

Kantonsrat Hans-Peter Portmann, Zürich, hat am 23. Oktober 1995 folgende Anfrage eingereicht:

Ich frage den Regierungsrat an, ob er gewisse Vorteile in einer für die Beamtenversicherungskasse geänderten Rechtsform als «selbständig öffentlich-rechtliche Institution» sähe.

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hans-Peter Portmann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Die Versicherungskasse für das Staatspersonal (Beamtenversicherungskasse, BVK) ist eine unselbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts (§ 2 des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal vom 6. Juni 1993). Sie hat demgemäss keine eigene Rechtspersönlichkeit. Träger von Rechten und Pflichten ist der Staat.

Im Unterschied dazu verfügt eine selbständige Anstalt über eine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie selbst ist dann anstelle des Staates Trägerin ihrer Rechte und Pflichten. Mit der Verleihung einer eigenen Rechtspersönlichkeit ist aber nicht notwendigerweise die Verleihung von Verwaltungsautonomie verbunden. Eine selbständige Anstalt kann vielmehr ebenso eng in die öffentliche Verwaltung eingebunden sein, wie eine unselbständige Anstalt über Verwaltungsautonomie verfügen kann (z.B. Gebäudeversicherung).

Die Ausstattung der BVK mit eigenen Verwaltungs- und Entscheidungsbefugnissen könnte namentlich im Rahmen der Vermögensverwaltung zu einer Entflechtung von Interessen des Staates und der BVK führen, welche im Interesse einer grösseren Transparenz von Vorteil sein könnte. Das gilt beispielsweise dann, wenn BVK-Liegenschaften an den Staat vermietet werden oder wenn der Staat Anleihen bei der BVK aufnimmt.

Nicht zuletzt mit der Einführung des neuen BVK-Rechnungslegungsmodells ab 1. Januar 1995 unterliegt auch der Erfolgsausweis auf diesen mit der staatlichen Tätigkeit eng verflochtenen Anlagekategorien einer kontinuierlichen, transparenten Prüfung. Die Ablauforganisation im Bereich des gesamten Finanzierungsprozesses der Pensionskasse ist deshalb wie bis anhin laufend den sich stetig ändernden Anforderungen anzupassen. Diese Frage stellt sich unabhängig davon, ob die Versicherungskasse für das Staatspersonal die Rechtsform einer unselbständigen oder selbständigen Anstalt aufweist.

Zurzeit steht bei der BVK eine Totalrevision der Statuten mit einer Änderung des Finanzierungssystems im Vordergrund. Nach Abschluss dieser Arbeiten sollen die Abklärungen über eine Autonomisierung der BVK aufgenommen werden. Gleichzeitig wird auch zu entscheiden sein, ob die BVK sinnvollerweise in eine rechtlich selbständige Anstalt umzuwandeln ist. Diese gewichtigen Änderungen setzen eine Revision des Gesetzes über die Versicherungskasse für das Staatspersonal und der BVK-Statuten voraus. II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi